



Hygienekonzept Besucherverkehr Hallenbad Markt Markt Schwaben

(Stand 08.07.2020)

Aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr durch das Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) werden in Abstimmung mit dem Bayerischen Heilbäderverband (BHV) für das Hallenbad des Markt Markt Schwaben bis auf Weiteres folgende Hygienemaßnahmen festgelegt, welche durch Beschäftigte und externe Besucher selbstständig einzuhalten sind. Der Markt behält sich das Hausrecht vor.

1. Organisation

Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht z. B. vom Arzt abgeklärte Erkältung) oder coronaspezifischen Krankheitssymptomen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) dürfen sich generell nicht im Hallenbad aufhalten. Es ist auf eine ausreichende Handhygiene sowie die Einhaltung der „Nies-und-Hust-Etikette“ zu achten. Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer bzw. Adresse) einer Person je Hausstand und Tag des Aufenthaltes zu führen.

Eine Weitergabe dieser Informationen darf ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Bei der Erhebung der Daten werden Betroffene entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise zu informiert.

Das Personal kontrolliert die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 2.1 Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Nach Möglichkeit wird die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen von Räumen vorgegeben. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und ggf. Wartebereich werden



entsprechend kenntlich gemacht. Dies gilt für Gäste und Personal. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.

2.2 Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen:

- von Gästen im Eingangsbereich und in den Umkleidebereichen, solange diese Straßenkleidung tragen, sowie im gesamten Gelände. In Feuchträumen (Duschen, WCs und Schwimmhallen mit Aufenthaltsbereichen) kann auf die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden - hier ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten,
- von Beschäftigten (als PSA, wird durch den jeweiligen Vorgesetzten ausgehändigt) in allen Bereichen des Hallenbades, sofern sie sich nicht allein in einem Raum befinden oder der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht gewahrt werden kann,
- von Übungsleitern ist im laufenden Betrieb grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass bei einem medizinischen Notfall schnell Hilfe geleistet werden kann.

Kinder unter 6 Jahren und Personen, denen aus medizinischen Gründen ein Mund-Nasen-Schutz nicht zugemutet werden kann, sind ausgenommen.

Bei Mitarbeitern erfolgt diese Maßnahme unter Beachtung des Arbeitsschutzstandards.

2.3 Vom Zutritt zu den Einrichtungen generell ausgeschlossen ist folgender Personenkreis:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Die Gäste werden vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien informiert (z. B. durch Aushang). Sollten Gäste im Hallenbad während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Anlage zu verlassen. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

2.4 Im Reinigungs- und Desinfektionskonzept wird insbesondere die Nutzungsfrequenz von Handkontaktflächen wie z. B. Türgriffen berücksichtigt.

Hygienepläne werden den derzeit erhöhten Anforderungen angepasst, z. B. durch eine Verkürzung der Intervalle zwischen den Reinigungs- und Desinfektionszyklen.

Verstärktes Augenmerk wird auf die Reinigung bzw. Wischdesinfektion von Handkontaktflächen (z. B. Handläufe, Haltestangen etc.) und die Händehygiene gelegt.

Es wird dazu auf den bereits vor der Corona-Pandemie gültigen Hygieneplan verwiesen.

Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und Wischdesinfektion werden solche Produkte verwendet, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind.

Die Reinigungspläne und Desinfektionszyklen werden durch die Fa. Witty bereitgestellt.

2.5 Für Gäste und Mitarbeiter werden ausreichend Waschegelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.



Für Mitarbeiter wird zusätzlich Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, zudem werden sie zum richtigen Händewaschen geschult.

Sanitäre Einrichtungen werden mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Lüfter und Handtrockner werden außer Betrieb genommen.

- 2.6** Auf das Verleihen von Ausrüstung (z. B. Schwimmhilfen, Schwimmbrillen) wird aktuell verzichtet.
- 2.7** Beim Verlassen des Autos ist, wenn der Mindestabstand durch den Besucher zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- 2.8** Es wird durch Stoßlüftungen oder durch die raumluftechnische Anlage mit möglichst 100 Prozent Außenluft gefahren (siehe Punkt 3.1). Auch die Lüftung in den Duschen wird während des Badebetriebs ständig in Betrieb gehalten.

3. Regelungen zum öffentlichen Bade- und Saunabetrieb

- 3.1** Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von 100 Prozent (Außen-)Frischluft während des Badebetriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen wird gewährleistet.
- 3.2** Ein Konzept zur Besucherlenkung und -steuerung mit dem Ziel einer Minimierung der Kontaktgefahren wird erstellt und umgesetzt.
- 3.3** Die Maximalzahl der gleichzeitig anwesenden Gäste beschränkt sich im Betrieb auf insgesamt 39 Personen. Die Spinde werden im Badebereich auf 28 Gäste und im Saunabereich auf 11 Gäste beschränkt.
Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist jederzeit einzuhalten.
- 3.4** Der Einlass von Kindern unter 12 Jahren ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt.
- 3.5** Im Zugangs- und Kassenbereich sowie in den Fluren einschließlich der Umkleiden ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Entsprechende Hinweise werden durch Plakate und Aushänge gegeben. Auf die Notwendigkeit des möglichst häufigen Tragens des Mund-Nasen-Schutzes aufgrund der außergewöhnlichen Situation wird hingewiesen.
Im Bereich der Kasse und der Terminplanung werden weitere Vorkehrungen wie Spuckschutz, Boden-Abstands-Markierungen, Appell an Eigenverantwortung etc. vorgenommen.
- 3.6** In Sammelumkleiden, die nicht über separate Umkleidekabinen verfügen, werden so viele Garderobenschränke geschlossen, dass sich parallel umziehende Personen 1,5 Meter Abstand halten können. Die Besucher werden auf die Abstandsregelung von 1,5 Metern auch in diesen Bereichen hingewiesen. Die Spind-Schlüssel sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren.
- 3.7** Duschplätze müssen deutlich voneinander getrennt sein. In Mehrplatzduschen sind Duschplätze durch Trennwände, die einen wirksamen Spritzschutz sicherstellen, voneinander zu separieren. Nicht zu benutzende Duschen werden abgesperrt.
Die Lüftung in den Duschen wird während des Badebetriebs ständig in Betrieb gehalten.



Zur Vermeidung der Stagnation von Wasser in außer Betrieb genommenen Duschen wird ein regelmäßiger Durchlauf von Wasser durch das Personal sichergestellt.

Die Duschen werden mit Gel oder Seife ausgestattet.

Haartrockner dürfen benutzt werden. Der Abstand zwischen den Geräten beträgt mindestens 2 Meter. Die Griffe der Haartrockner werden regelmäßig desinfiziert. Nicht zu benutzende Haartrockner werden durch Absperrung kenntlich gemacht.

3.8 Ruheliegen werden im Abstand von 1,5 Metern aufgestellt.

3.9 In die Saunakabine dürfen maximal 5 Personen zeitgleich anwesend sein. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Sitzplätzen einzuhalten. Gäste müssen auf einem selbst mitgebrachten Handtuch sitzen. Saunakabinen werden nur mit einer Temperatur von mindestens 60 Grad Celsius in Betrieb genommen. Aufgüsse finden ohne Aufgussverteilung („Wedeln“) statt.

3.10 Die Besucherzahl wird per Einlassregelung durch den Kassenautomaten gesteuert. Im Eingangsbereich erfolgt die Datenerfassung und Überwachung der Hygiene-Etikette durch Beschäftigte des Marktes.

3.11 Angebote wie z. B. Wassergymnastik in der Gruppe können bei Einhaltung des Schutzkonzeptes durch den Veranstalter stattfinden. Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit eingehalten wird. Ein Belegungsplan für Vereine wird durch den Schwimmmeister mit zeitlicher Regelung erstellt.

4. Sportbetrieb

Für den Sportbetrieb in Badeanstalten gelten ergänzend die Auflagen gemäß § 9 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 der 6. BayIfSMV (siehe Anhang).

5. Schlussbestimmungen

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Es ist entsprechend den Vorgaben und Regelungen zu handeln. Bei Zuwiderhandlungen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Das Hygienekonzept Hallenbad des Marktes Markt Schwaben tritt ab 27.07.2020 in Kraft. Es gilt, solange es nicht geändert oder widerrufen wird und kann jederzeit den Gegebenheiten angepasst werden.

Markt Schwaben, den 08.07.2020


Michael Stolze
Erster Bürgermeister



Anhang zum
Hygienekonzept Besucherverkehr Hallenbad Markt Markt Schwaben

Auszug aus der 6.BayIfSMV

§ 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 der 6. BayIfSMV (Sport)

Sportausübung ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Sport ist kontaktfrei durchzuführen; dies gilt nicht
 - a) für das Training der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader,
 - b) unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das Training in festen Trainingsgruppen; dabei darf die Trainingsgruppe in Kampfsportarten höchstens fünf Personen umfassen,
 - c) für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX.

2. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.

[...]

4. Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen; sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 200 Personen zugelassen.